

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 118.

Sonnabend den 28. April.

1855.

### Bekanntmachung.

Wegen eines in den Baderäumen des Jacobshospitals vorzunehmenden Baues kann daselbst vom künftigen Montage den 30. d. M. an auf einige Tage nicht gebadet werden. Sobald die Bäder wieder benutzt werden können, wird deshalb anderweite Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, den 26. April 1855.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zum Jacobshospitale.

### Bekanntmachung.

Es soll das in dem im Salzgäßchen allhier unterm Stockhause befindliche, seither von den Herren Peter Hendrichs & Grah innegehabte Gewölbe nebst Wohnungsräumen im Ganzen oder auch einzeln von Ablauf gegenwärtiger Ostermesse ab an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder sonstigen Verfügung, vermiethet werden.

Niethlustige haben sich daher

den 7. Mai d. J.

Freitag um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Rathsstube zu melden, ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 23. April 1855.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

### Bekanntmachung.

Mehrere hundert Abraumhaufen sollen auf dem diesjährigen Gehau des Connewitzer Reviers, in der Probstei und in der Nähe der Rödelbrücke,

Montag den 30. April d. J. von früh 9 Uhr an

meistbietend verkauft werden.

Leipzig, den 21. April 1855.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie- und Forst-Deputation.

### Landtagsmittheilungen.

23. Sitzung der ersten und 42. Sitzung der zweiten Kammer am 25. April.

Die erste Kammer hat heute die Beratung des Bauetat (800,760 Thlr.) beendigt, die Positionen 9 und 18 des außerordentlichen Ausgabebudgets, den Reparatur- und Erweiterungsbau bei der Bergakademie zu Freiberg betreffend (21,800 Thlr.), bewilligt und in Bezug auf eine Petition ihres Mitgliedes, Kammerherrn v. Behmen auf Stauchig, einen Antrag wegen authentischer Interpretation des §. 92 der Verfassungsurkunde in Bezug auf die Frage, ob solche nur bei ganzen Gesetzeswürfen oder auch bei einzelnen Theilen derselben in Anwendung zu bringen sei, an die Staatsregierung zu richten beschlossen.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung einen anderen Bericht ihrer Finanzdeputation über das Budget für das Departement der Justiz erledigt und sodann die in Bezug auf die Station der Brandcassenbeiträge für das erste Halbjahr 1855 erlassene Verordnung vom 19. März d. J. ihrem Inhalte nach genehmigt.

### Öffentliche Wohlthätigkeit.

(Eingefendet.)

Es ist ein guter Gradmesser wissenschaftlicher Bildung, zu sehen, auf welche Art öffentlicher Aufrufe zur Wohlthätigkeit der Einzelne oder eine ganze Bevölkerung rasch mit reichlichen Gaben erwideret, auf welche nicht. Zwar wird das menschliche Herz von

jedem Leiden unmittelbar gerührt werden, gleichviel woher es entsteht und wen es niederbeugt. Aber ehe das Gefühl in Handlungen übergeht, hat es den Verstand zu passieren, und da ist es, wo die Unterscheidung zwischen wahrhaft der Unterstützung würdiger Noth und verdienster Noth eintritt. Der vernünftige Mensch darf nicht gleich in die Tasche greifen, so oft sich eine bededte Klage an sein Mitleiden wendet. Er muß durchaus erst untersuchen, ob das vorgebliche Bedürfnis wirklich besteht, ob der Anspruch an seine Hilfe mit einem sittlichen Recht erhoben wird, und ob sein Geschenk im Stande ist zu nugen. Ohne diese unerlässliche Voruntersuchung kann er sich, wenn er welchen Herzens ist, an Bettlern zum Bettler geben, und hat doch nur Crocodilthänen getrocknet, hat Niemandem aufgeholfen, außer der herum-bettelnden Trägheit und Lieberlichkeit.

Aus dieser allgemeinen Betrachtung ergeben sich ein paar zeitgemäße Anwendungen. Wir finden es gedankenlos gehandelt, wenn Einer auf offener Straße nicht angebettelt werden kann, ohne das Portemonnaie zu ziehen. Wir misstrauen der Freigebigkeit, die ihren Ruhm darin sucht, daß kein Hülfesuchender je umsonst an ihre Thür gepocht habe. Wir wünschen, daß die Privatwohlthätigkeit überall da auf unmittelbaren Verkehr mit der Armuth verzichte, wo sie nicht vollkommen in die Verhältnisse eingeweiht ist und in allen andern Fällen der dazu eingesetzten Behörde das Feld freilasse.

Verlassen wir diesen engsten Kreis um das Individuum herum, so ist natürlich in der Regel weder eine persönliche Untersuchung jedes einzelnen Falles möglich, noch existirt eine eigene Behörde zur Vermittlung. Es bilden sich vorübergehende Unter-